

## Bericht

### des Hauptausschusses gemäß § 96 der Geschäftsordnung

#### zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 18/68 (neu) –

#### Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes und anderer Gesetze an das AIFM-Umsetzungsgesetz (AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz – AIFM-StAnpG)

Der Gesetzentwurf dient zum einen der Anpassung diverser steuerrechtlicher Regelungen – insbesondere des Investmentsteuerrechts – und außersteuerrechtlicher Normen an das Kapitalanlagegesetzbuch. Zum anderen soll mit einer Ergänzung des Investmentsteuergesetzes die Einführung eines Pension-Asset-Pooling-Vehikels in Deutschland ermöglicht werden. Zudem werden verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten im Investmentsteuerrecht beseitigt.

Darüber hinaus werden u. a. Begleitregelungen zu Erfüllung von Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Vereinbarungen zum automatischen Informationsaustausch geschaffen. Ferner wird das Einkommensteuerrecht um eine Regelung zur Bekämpfung der unter der Bezeichnung „Goldfinger-Modell“ bekannten Steuergestaltungen sowie um bilanzielle Regelungen bei der Übertragung von Pensionsverpflichtungen ergänzt.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

#### Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- (+)/Mindereinnahmen (-) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung <sup>1</sup>	Kassenjahr				
		2013	2014	2015	2016	2017
Insgesamt	+ 70	- 20	+ 85	+ 130	+ 130	+ 70
Bund	+ 19	- 5	+ 28	+ 37	+ 35	+ 19
Länder	+ 19	- 7	+ 25	+ 38	+ 38	+ 19
Gemeinden	+ 32	- 8	+ 32	+ 55	+ 57	+ 32

<sup>1</sup> Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

## Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger  
Keiner.

### Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ändert sich der Erfüllungsaufwand durch

- die teilweise Aufhebung der Befreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer bei Investmentaktiengesellschaften,
- die Einführung einer Antragsmöglichkeit, um durch die Finanzbehörden feststellen zu lassen, dass eine Investitionsgesellschaft die Voraussetzungen an einen Investmentfonds erfüllt.

Der zusätzliche jährliche Aufwand für die betroffenen Unternehmen beträgt rd. 306 000 Euro. Dieser entfällt in voller Höhe auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

### Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Steuerverwaltungen der Länder ändert sich der Erfüllungsaufwand durch

- zusätzliche Körperschaft- und Gewerbesteuererklärungen von Investmentaktiengesellschaften,
- die Entscheidung über Anträge auf Feststellung, dass eine Investitionsgesellschaft die Voraussetzungen an einen Investmentfonds erfüllt,
- die förmliche Feststellung, dass ein Anlagevehikel nicht die Voraussetzungen an einen Investmentfonds erfüllt,
- die Veröffentlichung im Bundesanzeiger von bestandskräftigen Bescheiden, in denen festgestellt wurde, dass ein Anlagevehikel nicht die Voraussetzungen an einen Investmentfonds erfüllt.

Der Erfüllungsaufwand erhöht sich auf Grund der geringen Fallzahlen nicht signifikant.

Die Auswirkungen auf den Vollzugsaufwand bei dem Bundeszentralamt für Steuern und den Landesfinanzbehörden sind auf Grund der geringen Fallzahlen als vernachlässigbar anzusehen. Ein Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln für den Bund ergibt sich nicht.

## Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**Der Hauptausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.**

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Berlin, den 28. November 2013

## Der Hauptausschuss

**Dr. Norbert Lammert**  
Vorsitzender